1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur S A T Z U N G über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ferna vom 11.03.2005

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1;20 Abs.2 Satz 1 u. 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003(GVBl.Nr.2 S. 41)zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Dezember 2005 (GVBl.S.446) und der §§ 2 u. 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), in der zur Zeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde **Ferna** folgende **1.Änderungssatzung**

Artikel 1 Änderungen, Ergänzungen, Streichungen u. Ersetzungen

§ 5 Beitragsmaßstab

In § 5 Beitragsmaßstab, wird der Abs. (9) wie folgt, neu gefasst:

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs.6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,4 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe)als ein Vollgeschoss berechnet (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden). Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 7 Beitragssatz

Der § 7 Beitragssatz, wird wie folgt ergänzt:

(3) Der Beitragssatz in Ferna,

für das Erhebungsjahr 2005, beträgt 0,4752436 €/m²;

§ 8 Beitragspflichtige

Im § 8 Beitragspflichtige, wird Satz 1 wie folgt geändert u.
ersetzt:

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1.Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ferna, den21. Februar 2007

Oberkersch Bürgermeister